

Geschäftsordnung des Fußball-Regional-Verbandes "Südwest"

§ 1 Allgemeines

1. Die Sitzungen, Tagungen und Versammlungen sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung vom ernstesten Willen aller Teilnehmer, Zielbewusstes und Produktives zu schaffen, getragen sein.
2. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und ohne Verletzung des sportlichen Anstandes geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen oder in Versammlungen und sind durch die Versammlungsleitung zu unterbinden.

§ 2 Sitzungen, Tagungen und Versammlungen

1. Geplante Sitzungen, Tagungen und Versammlungen der Verbandsorgane und Verbandsausschüsse sind der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die Einberufung und Ortsbestimmung der Sitzungen, Tagungen und Versammlungen eines Verbandsorgans erfolgt durch den Präsidenten/Vorsitzenden nach eigenem Ermessen oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Verbandsorganes.
3. Für die Leitung aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist diese Geschäftsordnung bindend. Ein Verbandsorgan (mit Ausnahme der Rechtsinstanzen, die satzungsgemäß besetzt sein müssen) ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sitzungen die Stimme des Präsidenten/Vorsitzenden, bei Verfahrensfragen gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
4. Über die Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, in welcher insbesondere alle Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten/Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und binnen vier Wochen dem Verbandspräsidium vorzulegen.

§ 3 Versammlungsleitung und -eröffnung

1. Leitung und Eröffnung der Versammlung erfolgen durch den Präsidenten/Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des betreffenden Organs.
2. Für größere Tagungen und Wahlversammlungen kann ein besonderer Versammlungsleiter gewählt werden, der die Versammlungsleitung für die Dauer von Verhandlungen, die ihn persönlich oder seinen Verein betreffen, an einen Stellvertreter abgibt.
3. Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen ist. Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu verlesen.

4. Der Versammlung ist alsdann Bericht über Namen bzw. Anzahl der Anwesenden zu erstatten, nachdem deren Stimmberechtigung geprüft worden ist. Wenn nicht eher möglich, kann der Bericht oder auch die berichtigende Ergänzung während der Verhandlung gegeben werden.

§ 4 **Ausweise**

1. Alle Tagungs- bzw. Versammlungsteilnehmer haben sich gemäß den vorherigen Anordnungen auszuweisen.

2. Für die Prüfung der Ausweise vor Betreten des Versammlungsraumes hat die Versammlungsleitung eine Prüfungskommission zu bestimmen. Der Leiter dieser Kommission ist für die sorgfältigste Prüfung der Ausweise hinsichtlich der Stimmberechtigung der Delegierten verantwortlich.

3. Sämtliche Tagungs- und Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Listen bildet einen Bestandteil des Tagungs- bzw. Versammlungsprotokolls.

4. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu; sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

§ 5 **Worterteilung und Rednerfolge**

Jeder rechtmäßige Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Wortmeldung hat schriftlich beim Führer der Rednerliste zu erfolgen. In der Reihe der Meldungen erfolgt die Worterteilung. Die Rednerliste darf vor Beginn der Aussprache nicht bekannt gegeben werden.

§ 6 **Berichterstattung**

1. Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Versammlungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben. Dem dafür bestimmten Berichterstatter ist das Wort zu erteilen.

2. Nach Beendigung der Ausführungen durch den Berichterstatter erfolgt die Aussprache. Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung ohne Eintragung in die Rednerliste sprechen. Ihm ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.

§ 7 **Antragsteller**

1. Nachdem ein Antrag der Versammlung vorgetragen ist, erhält zunächst der Antragsteller das Wort.

2. Nach Beendigung der Aussprache über den Antrag kann der Antragsteller vor der Abstimmung noch einmal das Wort zu seinem Antrag erhalten.

§ 8

Das Wort zur Geschäftsordnung

1. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außer der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat. Mehr als drei Redner hintereinander zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört zu werden.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 9

Persönliche Bemerkungen und Berichtigungen

1. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Dieselben müssen kurz und sachlich, dürfen nicht beleidigend sein.
2. Das Wort zur Berichtigung kann nur nach Beendigung einer Aussprache erteilt werden. Die Berichtigung darf nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

§ 10

Wortentziehung

1. Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Versammlungsleiter "zur Sache" rufen.
2. In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Versammlungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf eventuelle Folgen hinweisen.
3. Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Rednern kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, wozu der gerügte Redner sprach. Über einen eventuellen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache.

§ 11

Ausschluss und Unterbrechung der Versammlung

1. Versammlungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen der Versammlungsleiter verstoßen, beleidigend und persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Versammlung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden.
2. Über einen eventuellen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung nicht möglich, so kann er die Versammlung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Versammlung geschlossen werden.

§ 12

Anträge

1. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch den Einberufer oder durch die Satzung bestimmt.
2. Alle Anträge müssen nach vorherigen Anordnungen schriftlich eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht verhandelt werden.

§ 13

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht zur Tagesordnung stehende Fragen gelten als "Dringlichkeitsanträge" und können nur mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit zur Verhandlung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit und ein anderer Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen hat.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen wurde, die Abstimmung über den Antrag selbst.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und ein anderer dagegen gesprochen hat.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag zur Tagesordnung wieder überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung kommt. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu erteilen.
4. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 15

Erweiterungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern wollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 16

Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen

Anträge und sachliche Beschlüsse, über die bereits abgestimmt worden ist, dürfen von derselben Versammlung nachträglich nur aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einen neuen Antrag, der die Änderung des alten Beschlusses zum Ziel hat, zustimmt.

§ 17

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht andere Regelungen vorschreibt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt, mit Ausnahme bei Wahlen, als Ablehnung.
7. Abstimmungen können namentlich, schriftlich oder durch Handaufheben bzw. Aufstehen erfolgen.
8. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 18

Namentliche Abstimmung

1. Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn es von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten verlangt wird.
2. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 19

Schriftliche Abstimmung

1. Schriftliche, geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es die Mehrheit der Versammlung verlangt.
2. Bei Wahlen soll in der Regel schriftlich durch Stimmzettel abgestimmt werden. Der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 20

Beschlussfähigkeit

Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der anwesend gewesenen stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Die

Feststellung der Beschlussfähigkeit muss für diesen Fall beantragt werden. Die nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 21

Wahlen

1. Wahlen können durchgeführt werden, wenn diese auf der Tagesordnung vorgesehen sind und bei Einberufung der Versammlung bekannt gegeben sind.
2. Über die Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 29 der Satzung).
3. Hat bei mehreren Wahlvorschlägen kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so kann die Wahl, falls kein Einspruch erhoben wird, durch Handaufheben erfolgen.
6. Bestätigung von Wahlen, die durch andere Organe vorgenommen worden sind, kann durch Handaufheben erfolgen.
7. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen die Voraussetzungen erfüllen, die die Bestimmungen und Vorschriften der Satzung verlangen.
8. Nur mit Einverständnis der Versammlung ist auch wählbar, wer auf der Versammlung nicht anwesend ist, aber eine Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben hat.
9. Nach der Wahl sind die Gewählten zu fragen, ob sie das Amt annehmen.